▶ Vorsteuerabzug

Verlängerung der 10 %-Grenze nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG

Deutschland wurde mit Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1776 des Rates der Europäischen Union ermächtigt, auch weiterhin die anfallende Mehrwertsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die zu mehr als 90 % für private Zwecke genutzt werden, vollständig vom Recht auf Vorsteuerabzug auszuschließen.

Nach dieser Ermächtigung darf Deutschland die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG in der derzeitigen Fassung weiterhin anwenden. Diese Ermächtigung und damit die Weitergeltung der nationalen Vorschrift gelten zunächst bis zum 31.12.2024.

▶ Sozialgesetzbuch

Bescheinigung des Finanzamts bei rückwirkender Feststellung eines Grades der Behinderung

Nach § 152 Abs. 1 Satz 2 SGB IX kann die Feststellung eines Grades der Behinderung auch rückwirkend für zurückliegende Zeiträume beantragt werden, wenn der Antragsteller ein besonderes Feststellungsinteresse glaubhaft macht. Ein besonderes Feststellungsinteresse kann vorliegen, wenn sich der Antragsteller dadurch steuerliche Vorteile (z. B. durch Abzug des Behinderten-Pauschbetrags) verspricht. Einer internen Verfügung der Finanzverwaltung ist zu entnehmen, dass die Finanzämter dem Antragsteller eine formlose Bescheinigung ausstellen sollen, für welche Steuerjahre noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist und ein rückwirkend festgestellter Grad der Behinderung noch Steuervorteile bringen würde.

Beachten Sie | Sollte das Versorgungsamt trotz der formlosen Bescheinigung des Finanzamts die rückwirkende Feststellung eines Grades der Behinderung verweigern, empfiehlt sich der Hinweis auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.2.2012 (B 9 SB 1/11 R). In diesem Urteil wurde bestätigt, dass Steuervorteile ein Feststellungsinteresse darstellen.